

30.10.02

Antrag

des Freistaates Sachsen

**Entschlieung des Bundesrates zum Gesetz zur Ausfhrung des
Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 zum bereinkommen
ber die berstellung verurteilter Personen**

Freistaat Sachsen
Der Ministerprsident

Dresden, den 30. Oktober 2002

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Brgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Prsident,

die Schsische Staatsregierung hat beschlossen, dem Bundesrat die als Anlage
mit Begrndung beigelegt

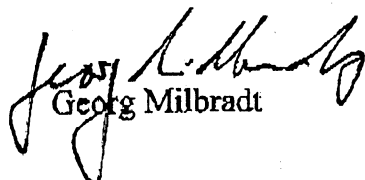
Entschlieung des Bundesrates zum Gesetz zur Ausfhrung des
Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 zum bereinkommen ber die
berstellung verurteilter Personen

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gem § 36 Abs. 2 der Geschftsordnung des Bundes-
rates in die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 8. November 2002
aufzunehmen und eine sofortige Sachentscheidung herbeizufhren.

Mit freundlichen Gren

MS


Georg Milbradt

EntschlieÙung des Bundesrates zum Gesetz zur Ausführung des Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, alle für eine zügige Ratifizierung des Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen erforderlichen Schritte zu unternehmen. Insbesondere fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, kein Junktim zwischen dem Gesetz zu dem Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen und dem nicht verabschiedeten Gesetz zur Ausführung des Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen herzustellen.

Begründung:

Mit dem Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen soll die Überstellung ausreisepflichtiger Verurteilter sowie ausländischer Verurteilter, die aus dem Urteilsstaat geflohen sind, in ihren Heimatstaat auch ohne ihre Zustimmung ermöglicht werden. Dem zur Umsetzung des Zusatzprotokolls in innerstaatliches Recht erforderlichen Gesetz hat der Bundesrat am 12. Juli 2002 zugestimmt (BR-Drs. 551/02 (Beschluss)). Das parallel hierzu im Gesetzgebungsverfahren befindliche Ausführungsgesetz (BT-Drs. 14/8996, 14/9354, 14/9799) ist gescheitert. In diesem Ausführungsgesetz waren keine für die Ausführung notwendigen Regelungen enthalten, vielmehr sollte der Anwendungsbereich deutlich eingeschränkt und eine bestimmte Art des Rechtsschutzes festgelegt werden.

Zur Umsetzung des Zusatzprotokolls ist dieses Ausführungsgesetz nicht erforderlich. Die Auffassung, erst durch das Ausführungsgesetz werde die Bundesrepublik Deutschland in die Lage versetzt, eine Einwilligung zur Überstellung gemäß Artikel 3 des Zusatzprotokolls ohne Zustimmung der verurteilten Personen zu erteilen, da ansonsten eine Rechtsgrundlage fehle, teilt der Bundesrat nicht. Die Rechtsgrundlage für eine Überstellung ist vielmehr das Zusatzprotokoll, das durch das Vertragsgesetz innerstaatlich unmittelbare Anwendung findet.

Die Verknüpfung der beiden Gesetze ist damit inhaltlich nicht gerechtfertigt. Ob die inhaltliche Verknüpfung gewollt war, ist unerheblich, vielmehr ist das Ergebnis des Gesetzgebungsverfahrens in seiner vorliegenden Form zu beachten.